

Bundesblatt

105. Jahrgang

Bern, den 15. Mai 1958

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

6433

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Verlängerung des zusätzlichen Kredites der Schweiz an die Europäische Zahlungsunion

(Vom 5. Mai 1958)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit eine Botschaft betreffend die Verlängerung des am 30. Juni 1958 nicht beanspruchten Teils des zusätzlichen Kredites der Schweiz an die Europäische Zahlungsunion vorzulegen.

I.

Verlängerung der Europäischen Zahlungsunion für die Zeit vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1958

Sie ermächtigten am 18. Juni 1952 den Bundesrat, der Verlängerung der ursprünglichen schweizerischen Quote in der Europäischen Zahlungsunion um höchstens zwei Jahre zuzustimmen, ferner zum Ausgleich einer allfälligen Quotenüberschreitung in der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1958 die notwendigen zusätzlichen Kredite bis zur Höhe von 275 Millionen Schweizerfranken zu gewähren und schliesslich einen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Union allfällig vorübergehend notwendig werdenden Zuschuss in Form eines Darlehens zu leisten.

Bei Gründung der Europäischen Zahlungsunion im Juli 1950 war bekanntlich ihre Dauer nicht festgelegt worden. Die Quoten des Artikels 11 des Abkommens sollten vorläufig für zwei Jahre gelten; bis Ende März 1952 sollte jedoch geprüft werden, unter welchen Bedingungen die Bestimmungen des Artikels 11 verlängert werden könnten. In unserer Botschaft vom 20. Mai 1952 konnten

wir Ihnen über die endgültige Regelung für die Verlängerung der Europäischen Zahlungsunion noch nicht berichten, weil die entsprechenden Ratsbeschlüsse in der OECE noch nicht gefasst worden waren. Der Rat der OECE hat dann am 30. Juni 1952 die Bedingungen für die Weiterführung der Europäischen Zahlungsunion für das Jahr 1952/53 festgelegt. Zugleich hat er bestimmte Regeln aufgestellt für die Fälle von Überschreitungen einzelner Länderquoten. Die Quoten des Artikels 11, wie sie im Jahre 1950 festgelegt worden sind, wurden für eine weitere Periode von einem Jahr beibehalten. Für diejenigen Länder, welche ihre Quoten bereits überschritten hatten, oder von welchen anzunehmen war, dass sie diese im kommenden Rechnungsjahr überschreiten würden, wurden besondere Regelungen getroffen.

Am 30. Juni 1952 war die schweizerische Quote zu 68,2 Prozent ausgenützt. Es ist ausserordentlich schwierig, die Entwicklung des Wirtschaftsverkehrs mit dem Ausland zahlenmässig vorauszusehen, der Unbekannten sind so viele, dass eine zuverlässige Schätzung ein Ding der Unmöglichkeit ist. Das macht die Beurteilung der Frage, ob eine Quote genügend Spielraum bietet, äusserst heikel. Ein Mitgliedstaat der Zahlungsunion, der seine Quote überschreitet, muss, wenn er in der Union verbleiben will, den Ausgleich seines Saldos aus eigener Kraft vornehmen: Falls er Schuldner ist, durch Zahlung der Spitze in Gold, falls er Gläubiger ist, mangels einer besonderen Regelung durch Kreditierung derselben. Kann ein Land das nicht, so bleibt ihm bei Erschöpfung seiner Quote – wenn die Union keine besondere Regelung trifft – kein anderer Ausweg, als aus der Zahlungsunion auszutreten. Diese Alternative erklärt die grosse Bedeutung, die wir vor einem Jahr der Regelung der Frage einer Zusatzquote beimessen mussten. Die Schweiz durfte sich nicht der Gefahr aussetzen, dass die Zahlungsabwicklung mit den Mitgliedstaaten der Union eine Unterbrechung erführe, womit ihr Wirtschaftsverkehr mit dem grösseren Teil ihrer Bezugs- und Absatzländer einer schweren Störung ausgeliefert worden wäre. Sie durfte diese Gefahr umso weniger laufen, als es eine Möglichkeit gab, ein derartiges Risiko zu vermeiden, ohne dabei genötigt zu sein, die etwaigen Zahlungsüberschüsse vollständig durch die Gewährung von Kredit abzudecken, dadurch nämlich, dass mit der Zahlungsunion eine sogenannte «Rallonge» d. h. eine zusätzliche Quote vereinbart würde, bis zu deren Höhe nur zu 50 Prozent Kredit zu gewähren ist, während für die andere Hälfte von der Union Zahlung in Gold geleistet wird. Die Vorsicht gebot daher, von vorneherein die Bedingungen für eine allfällige Quotenüberschreitung festzulegen. Eingehende Verhandlungen mit dem Direktionskomitee der Zahlungsunion führten schliesslich auf Initiative der Schweiz zu der Regelung, dass der Schweiz für die Zeit vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953 eine Zusatzquote von 125 Millionen RE (eine Rechnungseinheit = 1 Dollar, 125 Millionen RE somit rund 550 Millionen Schweizerfranken) eingeräumt wurde, je zur Hälfte mit schweizerischer Kreditgewährung und Goldzahlungen der Union.

Auf Grund einer schweizerischen Anregung wurde Artikel 11 des Abkommens auch noch in dem Sinne abgeändert, dass die Goldzahlungen der

Schuldner früher einzusetzen haben als bisher. Die erste Tranche der Quoten wurde aufgeteilt und der Schuldner hat in der zweiten Hälfte der ersten Tranche bereits 20 Prozent Gold zu bezahlen. Die Goldzahlungen steigen dann langsamer als bisher und zwar bis zu maximal 70 Prozent (früher 80 Prozent) der jeweiligen Fehlbeträge. Dadurch soll vermieden werden, dass die einzelnen Mitgliedsländer mit ihrer Liberalisierung zu weit gehen und dann bei der ersten Goldzahlung wieder zu Beschränkungen greifen, ferner soll der Betriebsfonds der Union entlastet werden. Im Vergleich zur alten sieht die neue Regelung wie folgt aus:

	Prozent	Goldzahlungen	
		Alte Regelung Prozent	Neue Regelung Prozent
1. Tranche	{ 10 10	{ 0 20	0 20
2. Tranche	20	20	30
3. Tranche	20	40	40
4. Tranche	20	60	50
5. Tranche	20	80	70

Gemäss altem wie gemäss neuem Schema wird der Schuldner, welcher seine Quote vollständig ausgenützt hat, 40 Prozent Gold bezahlt und 60 Prozent Kredit erhalten haben. Das neue Schema wurde rückwirkend in Kraft gesetzt, so dass Schuldner, welche nur einen Teil ihrer Quote ausgenützt hatten, der Union einen der neuen Relation entsprechenden zusätzlichen Betrag in Gold nachzahlen mussten. Dies war der Fall für Frankreich, Dänemark und Island.

Durch diese Vorkehren konnte der Betriebsfonds der Union – welcher am 30. Juni 1952 einen Bestand von 351,2 Millionen Dollars aufwies – geschont werden: Bei normalem Verlauf sollte dieser Fonds für das neue Rechnungsjahr ausreichen. Immerhin musste auch einer allfälligen ungünstigen Entwicklung Rechnung getragen und dafür gesorgt werden, dass die Zahlungsunion nicht wegen mangelnden Betriebsmittels in Schwierigkeiten gerät. Es wurde deshalb durch das Protokoll vom 11. Juni 1952 ein sogenannter Garantiefonds vereinbart, der ein Absinken der Betriebsmittel unter das Minimum von 100 Millionen Dollars verhindern soll. Wenn wider Erwarten die Betriebsmittel doch unter diese Grenze sinken sollten, kann der Agent der Union (die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel) von den Mitgliedern einen Beitrag in Form eines Darlehens in Dollar oder Gold verlangen, um die Betriebsmittel wieder auf 100 Millionen Dollars zu bringen. Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich hat sich zuerst an die Gläubiger- und erst, wenn deren Beiträge nicht ausreichen, auch an die Schuldnerländer zu wenden. Die Beiträge in den Garantiefonds sind rückzahlbar, sobald sich die Situation bessert; sie geniessen bei Liquidation der Union eine Vorzugsstellung. Der Garantiefonds wurde auf 100 Millionen RE und die Beitragspflicht der einzelnen Länder im Verhältnis zu ihrer Quote festgesetzt (für die Schweiz würde sich der Beitrag

auf 6,1 Millionen Dollars belaufen). Die Betriebsmittel der Union betragen am 31. März 1953 noch 392,8 Millionen Dollars, also mehr als letztes Jahr, so dass der Garantiefonds nicht beansprucht werden musste; die Schweiz hatte somit keinen Beitrag zu leisten.

II.

Entwicklung der Liberalisierung und der Quotenausnützung seit April 1952

A. Liberalisierung des Warenverkehrs

Die Liberalisierungsbestimmungen, insbesondere der Liberalisierungskodex und die «Liste commune» haben seit April 1952 keine wesentlichen Änderungen erfahren. Eine der grundlegenden Zielsetzungen der Union liegt in der Wiederherstellung eines von Zahlungsbeschränkungen möglichst befreiten Güterausstauschs. Seit April 1952 sind in der Anwendung der Liberalisierungsbeschlüsse durch die einzelnen Mitgliedstaaten folgende Fortschritte zu verzeichnen: Dänemark hat den Liberalisierungssatz im Dezember 1952 von 65 auf 75 Prozent erhöht. Norwegen hat am 1. Mai 1952 75 Prozent seiner Einfuhr gegenüber früher 61 Prozent liberalisiert. Deutschland hat ab 12. August 1952 seinen Liberalisierungssatz von 75 Prozent auf 80,9 Prozent, ab 15. März 1953 auf 84,4 Prozent und schliesslich ab 1. April 1953 auf 90,1 Prozent erhöht (landwirtschaftliche Produkte 79,4 Prozent, Rohstoffe 97,8 Prozent, Fertigfabrikate 98,7 Prozent). Grossbritannien hat mit Wirkung ab 25. März 1953 seinen Liberalisierungssatz von 44 Prozent auf 58 Prozent erhöht (landwirtschaftliche Produkte 58 Prozent, Rohstoffe 55 Prozent, Fertigfabrikate 65 Prozent). Die Niederlande haben anfangs 1953 82 Prozent gegenüber vorher 75 Prozent ihrer Wareneinfuhr liberalisiert. Seit 1. November 1952 beträgt der Liberalisierungssatz in Schweden 91,4 Prozent. In den andern Ländern hat die Liberalisierung keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Heute haben somit von 18 Mitgliedstaaten 75 Prozent oder mehr ihrer Einfuhren liberalisiert: Belgien, Luxemburg, Dänemark, Irland, Italien, Triest, Portugal, Schweden, Westdeutschland, Norwegen, die Niederlande und die Schweiz. Grossbritannien hat zudem einen erfreulichen Schritt auf dem Wege der Rückkehr zur vorgeschriebenen Liberalisierung gemacht.

Der Vergleich der schweizerischen Gesamtausfuhren in den Jahren 1950, 1951 und 1952 ergibt auf Grund der schweizerischen Handelsstatistik für die einzelnen Währungsgebiete folgendes Bild (siehe folgende Seite):

	in Millionen Franken			Steigerung bzw. Verminderung gegenüber 1950 in Prozenten	
	1950	1951	1952	1951	1952
Belgien-Luxemburg ¹⁾	295,7	294,4	298,1	— 0,4	— 0,9
Dänemark	54,8	68,1	88,4	24,3	61,3
Westdeutschland	848,1	999,9	462,0	14,9	32,7
Grossbritannien ²⁾	292,5	573,9	560,6	96,2	91,7
Frankreich ¹⁾	399,2	444,4	380,5	11,3	— 4,7
Griechenland	8,8	8,9	13,8	7,2	66,3
Italien ³⁾	318,7 ⁵⁾	948,1	441,8	9,2	38,6
Niederlande ⁴⁾	180,0	231,9	200,6	78,4	54,3
Norwegen	28,0	32,1	45,1	39,6	96,1
Österreich	82,4	125,2	106,5	51,9	29,2
Portugal ¹⁾	49,8	46,0	44,4	— 6,7	— 9,9
Schweden	68,8	155,9	159,9	126,6	132,4
Türkei	22,1	40,7	58,4	84,2	164,3
Total aller Länder der Europäischen Zahlungsunion	2 092,9	2 769,5	2 855,1	32,3	36,4

¹⁾ Einschliesslich Überseegebiete.

²⁾ Und übriges Sterlinggebiet, ausgenommen Hongkong.

³⁾ Einschliesslich Triest.

⁴⁾ Einschliesslich Indonesien.

⁵⁾ Ausschliesslich 201,5 Millionen Franken Goldexporte.

Die schweizerische Ausfuhr im Jahre 1952 hat somit gegenüber 1951 nochmals um 85,6 Millionen Franken zugenommen (Zunahme 1951 gegenüber 1950 676,6 Millionen Franken), was einer Steigerung gegenüber 1950 um 36,4 Prozent entspricht. Dass diese Erhöhung sich nicht nur auf einzelne Warengruppen, sondern auf die meisten am schweizerischen Export interessierten Wirtschaftszweige erstreckt, geht aus nachstehender Tabelle hervor:

	1. Januar bis 31. Dezember			Steigerung in Prozent 1950	
	in Millionen Franken			1951	1952
	1950	1951	1952		
Nahrungs- und Genussmittel (Zollpos. 1a-131)	109,1	139,6	165,6	35,4	60,6
Häute und Felle, Leder, Lederwaren, Schuhe (Zollpos. 172-202)	37,0	47,1	56,9	27,3	53,8
Papier und graphische Erzeugnisse (Zollpos. 288 bis 340 b)	41,7	53,6	50,1	28,5	20,1
Textilien, inklusive Kautschukwaren etc. (Zollpos. 341-584)	418,6	544,7	504,8	30,1	20,6
Maschinen und -teile, sowie Fahrzeuge (Zollpos. 879 bis 924 d)	547,5	600,7	695,4	9,7	27,0
Instrumente und Apparate (Zollpos. 937-965)	154,0	183,6	191,2	19,2	24,2
Übertrag	1801,9	1569,3	1664,0		

	1. Januar bis 31. Dezember				
	in Millionen Franken			Steigerung in Prozent 1950	
	1950	1951	1952	1951	1952
Übertrag	1801,9	1569,3	1664,0		
Uhren und deren Bestandteile (Zollpos. 925-936i)	210,3	377,5	388,2	79,5	84,6
Chemikalien, Drogen, Farben etc. (Zollpos. 966 bis 1143b)	320,2	476,9	421,6	48,9	31,7
Übrige Waren (restliche Zollpos.)	260,5	345,7	381,3	32,7	46,3
Total aller Waren nach den Ländern der Europäischen Zahlungsunion	2 092,9	2 769,4	2 855,1	32,3	36,4

B. Liberalisierung des Tourismus

Wie die nachstehenden Zahlen über die Logiernächte der ausländischen Gäste in der Schweiz zeigen, hat der schweizerische Fremdenverkehr auch im Jahre 1952 Gewinn aus der Mitgliedschaft der Schweiz bei der Europäischen Zahlungsunion gezogen:

	Gesamtübernachtungen			1952 gegen 1950 Zu- (+) bzw. Abnahme (-)	1951 in Prozent v. 1950	1952 in Prozent v. 1950
	1950	1951	1952			
OECE-Länder	5 497 193	7 100 076	7 903 639	+ 2 406 446	+ 29,16	+ 43,78
Übriges Ausland	1 481 165	1 419 152	1 721 322	+ 240 157	- 4,19	+ 16,21
Auslandverkehr total	6 978 358	8 519 228	9 624 961	+ 2 646 603	+ 22,08	+ 37,93

Gegenüber 1951 ergeben sich somit wesentliche Verbesserungen. Einzig die Übernachtungen britischer Gäste haben im Jahre 1952 gegenüber 1951 um rund 20 Prozent abgenommen, wobei jedoch gegenüber 1950 immer noch eine Verbesserung von rund 15 Prozent verbleibt. Der Rückgang ist auf die britischen Einschränkungen in der Devisenzuteilung zurückzuführen. Bei allen andern Ländern werden mehr Logiernächte verzeichnet. Die Auszahlungen für Aufenthalte in der Schweiz sind jedoch insgesamt, Belgien nicht eingerechnet (der Zahlungsverkehr mit Belgien ist erst seit November 1951 wieder gebunden, so dass genaue Zahlen für die vorangegangene Zeit fehlen), von 348,2 Millionen Franken auf 276,7 Millionen Franken zurückgegangen. Ein Teil dieses Ausfalles an Überweisungen dürfte durch vermehrte Mitnahme von Banknoten wettgemacht worden sein.

In den Devisenzuteilungen für Touristen sind seit April 1952 folgende Änderungen zu verzeichnen: Frankreich hat bereits im Februar 1952 die Devisenzuteilung für Auslandsreisen von 50 000 auf 30 000 französische Franken herabgesetzt; seit Januar 1953 ist noch die einschränkende Bestimmung hinzugekommen, dass diese 30 000 Franken in höchstens zwei Reisen aufgeteilt werden dürfen. Ferner wurde die Höhe der zur Ausfuhr bewilligten französischen Banknoten von 20 000 auf 10 000 Franken herabgesetzt. Für Geschäftsreisen, sowie Kur- und Studienaufenthalte hat sich nichts geändert. Holland hat die

jährliche Kopfquote von 400 auf 600 Gulden erhöht. In Dänemark wurde die Kopfquote von 750 auf 2 000 dänische Kronen, in Norwegen von 500 auf 700 norwegische Kronen pro Jahr heraufgesetzt. Grossbritannien hat im März 1953 die Devisenzuteilung für Erwachsene von 25 auf 40 Pfund und für Kinder unter 12 Jahren von 15 auf 30 Pfund pro Jahr erhöht. Westdeutschland sah ab 1. April 1952 eine Kopfquote von 500 D-Mark vor, mit der Möglichkeit, gegen nachgewiesenen Mehrbedarf einen erhöhten Betrag zuteilt zu erhalten. Seit dem 1. Oktober 1952 ist deutscherseits auf die für Reisen nach Mitgliedstaaten der Union festgesetzte Globalquote verzichtet worden. Ausserdem wurde ab 1. April 1953 die Kopfquote auf 800 D-Mark (für Kinder unter 13 Jahren von bisher 250 auf 400 D-Mark) erhöht.

C. Liberalisierung des übrigen Dienstleistungsverkehrs

Über die Entwicklung der Ein- und Auszahlungen insbesondere auch für die schweizerischen Dienstleistungen orientiert die Tabelle auf Seiten 56 und 57.

Im Finanztransfer im engeren Sinne hat sich die Beanspruchung des gebundenen Zahlungsverkehrs insofern nicht wesentlich verändert, als sein Anteil an den Gesamtauszahlungen von 6 Prozent im Jahre 1951 auf 5,8 Prozent im Jahre 1952 zurückgegangen ist; in absoluten Zahlen erforderten die Finanzauszahlungen im Jahre 1951 239,7 Millionen Franken, im Jahre 1952 240,98 Millionen Franken.

Die wichtigeren Länder der Europäischen Zahlungsunion waren daran wie folgt beteiligt:

	1949	1950 (in Millionen Franken)	1951	1952
Total des Finanztransfers im engeren Sinne aus Ländern der Europäischen Zahlungsunion	180,5	171,4	239,7	241,0
worunter:				
Frankreich	35,9	42,4	88,3 ¹⁾	59,2
Sterlinggebiet	90,3	73,1	90,2	91,6
Niederlande	19,9	21,3	20,7	24,3
Norwegen	8,9	10,2	12,4	9,1
Dänemark ²⁾	11,9	9,8	10,1	9,5
Schweden	4,1	2,8	3,7	3,1
Italien (Finanztransfer geregelt seit 14. Mai 1949)	5,0	7,8	11,9 ³⁾	13,9
Belgien ⁴⁾	17,5	—	3,0	27,2

¹⁾ Worin Zahlungen einmaliger Natur mit rund 21 Millionen Schweizerfranken (vgl. Botschaft vom 20. Mai 1952, S. 19).

²⁾ Einschliesslich Amortisationen und Zinszahlungen von jährlich 6–7 Millionen Franken im Zusammenhang mit einem Warenkredit.

³⁾ Vermehrung bedingt durch die Wiederaufnahme des Zahlungsdienstes italienischer Auslandsanleihen.

⁴⁾ Bei Belgien ist generell zu berücksichtigen, dass vom 12. November 1949 bis 1. November 1951 ein freier Zahlungsverkehr bestand.

Zahlungsverkehr mit den der EZU angeschlossenen Ländern, bzw. Währungsgebieten
(Wert in Millionen Franken)

Land	Warenverkehr		Reiseverkehr		Versicherungsverkehr		Finanzverkehr		Übrige Dienstleistungen		Total	
	Einzahlungen		Einzahlungen		Einzahlungen		Einzahlungen		Einzahlungen		Einzahlungen	
	1951	1952	1951	1952	1951	1952	1951	1952	1951	1952	1951	1952
Österreich	93,8	88,0	0,6	0,6	0,2	0,3	0,6	0,7	23,2	25,5	118,4	115,1
Belgien	58,4 ¹⁾	273,9	0,5 ¹⁾	0,4	0,3 ¹⁾	1,2	0,3 ¹⁾	1,7	5,7 ¹⁾	42,3	65,2 ¹⁾	319,5
Dänemark	57,8	59,1	0,1	0,1	0,2	0,7	0,5	0,3	8,0	7,4	66,6	67,6
Frankreich	665,8	530,7	6,8	2,8	0,6	1,4	1,6	111,3 ²⁾	152,9	152,4	827,7	798,6
Westdeutschland	803,8	904,3	0,7	1,2	0,9	1,7	0,3	2,1	119,0	164,6	924,7	1073,9
Griechenland	7,8	10,4	—	—	—	—	—	—	0,8	0,8	8,6	11,2
Italien	371,6	364,9	0,4	0,3	1,9	2,9	1,6	0,8	86,9	85,6	462,4	454,5
Niederlande	173,0	169,8	0,5	0,4	0,8	0,7	4,1	3,6	74,6	71,3	253,0	245,8
Norwegen	11,8	13,1	—	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	8,8	8,4	20,8	21,9
Portugal	23,1	13,5	—	—	—	—	—	—	1,0	1,8	24,1	15,3
Schweden	120,4	119,7	0,3	0,3	0,8	0,5	0,9	0,6	11,7	12,6	134,1	133,7
Türkei	13,9	17,6	—	—	0,2	1,2	—	0,1	2,8	3,1	16,9	22,0
Sterlinggebiet	774,2	597,9	4,2	5,9	8,4	8,7	13,5	20,7	72,7	79,9	873,0	713,1
Total	3175,4	3162,9	14,1	12,1	14,4	19,4	23,5	142,1	568,1	655,7	3795,5	3992,2

¹⁾ Umfasst nur November und Dezember 1951, da der Zahlungsverkehr mit Belgien/Luxemburg bis 31. Oktober 1951 frei war.

²⁾ Einschliesslich 100 Millionen Franken Kredit.

Land	Warenverkehr		Reiseverkehr		Versicherungsverkehr		Finanzverkehr		Übrige Dienstleistungen		Total	
	Auszahlungen		Auszahlungen		Auszahlungen		Auszahlungen		Auszahlungen		Auszahlungen	
	1951	1952	1951	1952	1951	1952	1951	1952	1951	1952	1951	1952
Österreich	92,9	82,6	1,0	1,2	1,0	0,5	0,1	—	24,5	22,0	119,5	106,3
Belgien	40,6 ¹⁾	278,3	21,9 ¹⁾	98,6	1,1 ¹⁾	13,7	3,1 ¹⁾	27,2	6,9 ¹⁾	48,9	73,6 ¹⁾	466,7
Dänemark	64,7	75,4	4,1	7,7	2,6	1,6	10,1 ^{3a)}	9,5 ^{3b)}	10,4	9,3	91,9	103,5
Frankreich	449,6 ⁴⁾	367,1	105,0	47,6	15,6	19,5	83,3 ⁵⁾	59,2 ⁶⁾	168,3	168,0	821,8	661,4
Westdeutschland	357,0	400,0	23,5	50,3	3,8	7,7	3,1	1,4	133,0	175,7	520,4	635,1
Griechenland	8,8	9,6	1,8	2,2	0,2	0,5	0,1	—	1,3	1,5	12,2	13,8
Italien	289,0	341,5	28,1	23,8	1,0	1,6	11,9	13,9	143,5 ⁷⁾	121,5 ⁸⁾	473,5	502,3
Niederlande	193,5	170,7	21,0	24,5	2,5	7,6	20,7	24,3	38,0	34,0	275,7	261,1
Norwegen	28,2	39,9	1,5	1,6	0,1	3,3	12,4	9,1	4,1	6,1	46,3	60,0
Portugal	38,5	42,1	1,5	1,5	—	1,8	—	0,1	5,0	4,7	45,0	50,2
Schweden	144,8	147,5	9,1	12,3	4,3	6,1	3,7	3,1	17,7	20,6	179,6	189,6
Türkei	41,2	48,4	1,5	2,4	2,3	1,6	0,9	1,5	4,7	5,7	50,6	59,6
Sterlinggebiet	840,2	718,7	150,1 ⁹⁾	101,6	14,8	16,5	90,2	91,6	168,4	151,8	1263,7	1080,2
Total	2589,0	2721,8	370,1	375,3	49,3	82,0	239,6	240,9	725,8	769,8	3973,8	4189,8

1) Umfasst nur November und Dezember 1951, da der Zahlungsverkehr mit Belgien/Luxemburg bis 31. Oktober 1951 frei war.

3a) Inklusive Rückzahlung Dollarkredit 6,6 Millionen Franken.

3b) Inklusive Rückzahlung Dollarkredit 6,2 Millionen Franken.

4) Inklusive Requisitionsentschädigungen 5,0 Millionen Franken.

5) Inklusive Rückzahlung 3¼ Prozent Anleihe 1939: 18,75 Millionen Franken.

6) Inklusive 2,1 Millionen Franken Zinsen für 100-Millionen-Franken-Kredit.

7) Inklusive 29,1 Millionen Franken Amortisation alter Bundesguthaben.

8) Inklusive 10 Millionen Franken Amortisation alter Bundesguthaben.

9) Inklusive 9,5 Millionen Franken für Reiseverkehr Ägypten/Schweiz (während längerer Zeit in Pfundsterling abgewickelt).

Was Westdeutschland und Österreich anbetrifft, ist zu erwarten, dass im laufenden Jahr der seit langem notleidende Finanztransfer wieder aufgenommen werden kann.

Die in der letztjährigen Botschaft näher erläuterte Zunahme in der Beanspruchung des gebundenen Zahlungsverkehrs durch Versicherungs- und Rückversicherungsüberweisungen hat im Jahr 1952 angehalten:

1949	1950 (in Millionen Franken)	1951	1952
43,0	28,4	49,4	81,9

Im Jahre 1952 entfielen 7,1 Millionen Franken auf Sozialversicherungszahlungen, 68,4 Millionen Franken auf Zahlungen zwischen Versicherungsgesellschaften und 6,4 Millionen Franken auf andere Versicherungszahlungen. Diese Erhöhung im Verkehr zwischen aus- und inländischen Versicherungsgesellschaften ist auf eine weitere Anpassung des Geschäftsumfanges der schweizerischen Assekuranz an das veränderte Preisniveau und auf den allgemein günstigen Geschäftsverlauf zurückzuführen. Ausserdem wirkt sich beim statistischen Vergleich der Umstand aus, dass im Jahr 1951 wegen des bis dahin freien Zahlungsverkehrs mit Belgien nur die beiden letzten Monate, im vergangenen Jahr dagegen sämtliche 12 Monate erfasst sind. Diese Entwicklung bildet zurzeit Gegenstand näherer Prüfung durch die beteiligten Departemente; auch wurde die Kontrolle des Assekuranzzahlungsverkehrs durch die Schweizerische Verrechnungsstelle neu geregelt. Die Versicherungseinzahlungen beliefen sich auf 19,5 Millionen Franken im Jahre 1952 gegenüber 14,4 Millionen Franken im Jahre 1951.

Die Überweisungen für Transportkosten haben ebenfalls zugenommen:

1949	1950 (in Millionen Franken)	1951	1952
247,5	223,7	303,4	334,6

Dagegen sind die Auszahlungen für die übrigen Warennebenkosten (Provisionen, Kommissionen, Veredlungs-, Reparaturkosten und Transithandelsgewinne) um über 11 Millionen zurückgegangen:

1949	1950 (in Millionen Franken)	1951	1952
47,4	48,3	94,7	83,5

Innerhalb dieser Gruppe haben die Transithandelsgewinne im Jahre 1952 29,9 Millionen Franken ausgemacht und sind gegenüber dem Vorjahr etwas zurückgegangen.

Eine Steigerung erfuhren auch die Überweisungen von Regiespesen, Lizenzen und Urheberrechtsentschädigungen:

	1949	1950 (in Millionen)	1951 (Franken)	1952
Zahlungen aus Ländern der Europäischen Zahlungsunion für Regiespesen	14,8	12,0	18,2	25,3
Zahlungen aus Ländern der Europäischen Zahlungsunion für Lizenzen	47,1	66,4	88,0	111,6
Zahlungen aus Ländern der Europäischen Zahlungsunion für Urheberrechtsentschä- digungen	1,6	2,1	3,2	4,2

D. Die Ausnützung der schweizerischen Quote und die Entwicklung der schweizerischen Saldi gegenüber den einzelnen Unionsländern

Für die zu erwartenden Überschüsse der Schweiz im Verkehr mit den der Zahlungsunion angeschlossenen Währungsgebieten wurde bekanntlich eine Quote von 250 Millionen RE (1093 Millionen Schweizerfranken) festgesetzt. Die nachstehende graphische Darstellung zeigt die Ausnützung dieser Quote in der Zeit vom 1. November 1950 bis 31. März 1953.

Hinsichtlich der Entwicklung der Beanspruchung bis Ende 1951 verweisen wir auf unsere Darlegungen in der Botschaft vom 20. Mai 1952, Seite 21 ff. Die Ausnützung seit 1951 war die folgende:

	Beanspruchung der Quote		Kreditgewürung der Schweiz	Gold/Dollarzah- lungen der Union
	in Millionen Franken	in Prozent	an die Union (in Millionen Franken)	an die Schweiz
Ende Dezember 1951	620,6	56,8	419,6	201,0
Ende Dezember 1952	811,5	74,2	515,1	296,4
Ende März 1953	976,6	89,3	597,6	379,0

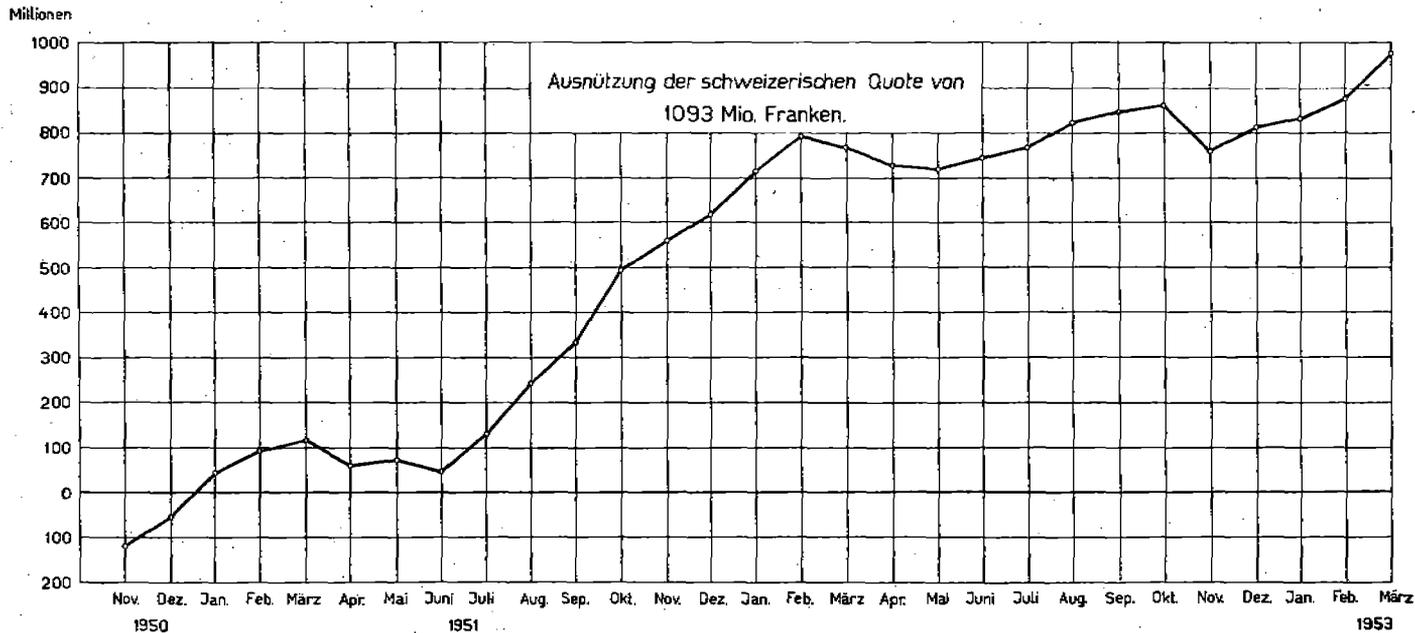
	Millionen Franken
Am 31. Dezember 1952 war die schweizerische Quote bean- sprucht mit	811
Am 31. Dezember 1951 betrug die Ausnützung rund	620
Im Jahr 1952 ist die Beanspruchung somit um	191

angestiegen.
In diesem Betrag sind folgende ausserordentlichen Zahlungen in-
begriffen:

Amortisation des nun voll zurückbezahlten Kupferkredites an Belgien	56,3
Amortisation der nun voll zurückbezahlten konsolidierten französischen Schuld ¹⁾	30,0
Amortisation der konsolidierten norwegischen Schuld ¹⁾	1,7
Amortisation alter Bundesguthaben gegenüber Italien aus Internierungskosten und anderen Aufwendungen wäh- rend des Krieges	10,0

Übertrag 98,0 191

¹⁾ Aus schweizerischen Guthaben bei Eintritt in die Zahlungsunion.



		Millionen Franken
	Übertrag	98,0 191
Zinszahlungen 1952 der Union auf den ihr gewährten schweizerischen Krediten		10,0
		108
Die Quote wurde somit im Jahr 1952 durch den laufenden Zahlungsverkehr der Schweiz mit den der Union angeschlossenen Währungsgebieten mit einem Betrage von rund		83
beansprucht.		

Die der Schweiz für die Zeit vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953 eingeräumte «Rallonge» von rund 550 Millionen Franken musste bis heute nicht in Anspruch genommen werden. Die hierfür massgebenden Gründe sind verschiedener Natur. Einmal ist der für 1952 mit Rücksicht auf die im Jahre 1951 gegenüber 1950 um rund 1 Milliarde Franken angestiegenen Importe erwartete starke Rückgang der Einzahlungen für Waren nicht eingetreten. Die Auszahlungen wurden durch die von Grossbritannien (inkl. Sterlinggebiet) und Frankreich als Folge ihrer Zahlungsbilanzlage angeordneten Beschränkungen der Wareneinfuhr und des Reiseverkehrs wesentlich gebremst. Ferner ist in diesem Zusammenhang auf die gegen Ende 1951 infolge der damals rasch ansteigenden Ausnützung unserer Quote schweizerischerseits angeordnete Beschränkung bzw. Begrenzung der Auszahlungen für Warenlieferungen nach dem Sterlinggebiet, Frankreich und Westdeutschland hinzuweisen. (Gegenüber Frankreich, das Anfang 1952 seinerseits rigorose Einfuhrbeschränkungen erliess, wurden diese Massnahmen seither aufgehoben.) Überdies wurde die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 30. Oktober 1951 eingeführte Bewilligungspflicht und Kontrolle der An- und Vorauszahlungen beibehalten. Auch die zur Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung von Reisedevisen gegenüber verschiedenen Ländern angeordnete Staffelung der Auszahlungen blieb aufrecht. Im Finanzsektor wurde namentlich die Zulassung von Überweisungen aus dem Auslande zugunsten internationaler Organisationen mit Sitz in der Schweiz auf die normale Deckung der in der Schweiz erwachsenden Ausgaben beschränkt. Für die in der Schweiz niedergelassenen Zweigbüros der Vereinten Nationen (und ähnlich des Internationalen Flüchtlingsamtes) wurde die Entgegennahme von Zahlungen über den gebundenen Zahlungsverkehr auf den effektiven Kostenanteil der Genfer Büros am Gesamtbudget der betreffenden Organisationen begrenzt. Im Sinne einer Entlastung der Beanspruchung der schweizerischen Quote wirkte sich auch der im November 1952 gewährte Bankenkredit von rund 100 Millionen Franken an die französische Regierung aus, wobei aber zu bedenken ist, dass dieser Betrag in einem späteren Zeitpunkt wieder über die Union zurückbezahlt wird und daher eine Hypothek auf die Zukunft darstellt. Der scharfe Anstieg der Quotenausnützung auf Ende des ersten Quartals 1953 ist auf eine erste Zahlung von 65 Millionen Franken zurückzuführen, welche die Deutsche Bundesrepublik auf Grund des schwei-

zerisch-deutschen Abkommens vom 26. August 1952 über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich im März an die Schweiz leistete.

Ende des Jahres 1951 war Westdeutschland unser einziger Gläubiger; Hauptschuldner waren Grossbritannien, Belgien und Frankreich. Ende 1952 war Westdeutschland immer noch unser grösster Gläubiger; Grossbritannien und Belgien blieben die Hauptschuldner. Frankreich jedoch war nun seinerseits Gläubiger geworden. Die gleiche Lage ergibt sich auch aus den schweizerischen Saldi auf Ende März 1953. Über die Entwicklung unserer bilateralen Überschüsse und Defizite seit dem Beitritt der Schweiz zur Zahlungsunion bis März 1953 gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss.

Der hohe Fehlbetrag gegenüber Westdeutschland ist zurückzuführen auf die grossen schweizerischen Importe und auf den Umstand, dass Westdeutschland den Finanztransfer noch nicht wieder aufgenommen hat. Die im Jahre 1951 bestehenden deutschen Einfuhrbeschränkungen wurden im Laufe von 1952 sukzessive gelockert. Andererseits bildet dieses Defizit ein Gegengewicht zu den Überschüssen, welche die Schweiz im Verkehr mit den andern Mitgliedstaaten aufweist. Der per Ende März 1953 erfolgte Rückgang unseres Fehlbetrages ist bedingt durch eine deutsche Kapitalzahlung von 65 Millionen Franken (vgl. obenstehende Ausführungen).

Das trotz den britischen Sparmassnahmen ausgewiesene weitere Ansteigen unserer Überschüsse gegenüber dem Sterlinggebiet ist darauf zurückzuführen, dass den im Vergleich zu 1951 um rund 120 bzw. 50 Millionen Franken kleineren Auszahlungen für Exporte und Reiseverkehr ein Absinken der Einzahlungen für die Einfuhr britischer Waren um 175 Millionen Franken gegenübersteht. Der Verkehr mit Belgien wickelte sich im Jahre 1952 im Rahmen der beidseitigen weitgehenden Liberalisierung entsprechend den wirtschaftlichen Gegebenheiten ab. Die Gründe der Umkehrung unserer Position gegenüber Frankreich sind vor allem in dem der französischen Regierung im November 1952 gewährten schweizerischen Bankenkredit von 100 Millionen Franken zu suchen; der durch die französischen Beschränkungen verursachte Rückgang der Auszahlungen für schweizerische Exporte und für den Reiseverkehr hat ebenfalls dazu beigetragen, wurde aber zum Teil durch das Absinken der Einfuhr aus Frankreich ausgeglichen.

Die grosse Bedeutung der Europäischen Zahlungsunion für den Waren- und Zahlungsverkehr der Schweiz geht aus den nachstehenden Zahlen hervor: Die schweizerische Einfuhr aus den der Union angeschlossenen Währungsgebieten betrug im Jahre 1951 rund 64 Prozent und im Jahre 1952 65 Prozent unserer Gesamtimporte. Der Export nach diesen Ländern belief sich 1951 und 1952 auf rund 60 Prozent unserer Gesamtausfuhr. Die Ein- und Auszahlungen für Waren und «Invisibles» im Verkehr mit den der Union angeschlossenen Währungsgebieten erreichte in den beiden Jahren rund 90 Prozent des gesamten gebundenen Zahlungsverkehrs der Schweiz.

**Bilaterale Überschüsse (+) und Defizite (—) der Schweiz
gegenüber den Ländern der Europäischen Zahlungsunion
(in Millionen Franken)**

Länder	1950	1951		1952		1953	Total
	Nov./Dez.	1. Semester	2. Semester	1. Semester	2. Semester	1. Quartal	
Österreich	— 0,7	— 0,6	+ 5,7	— 3,0	— 7,7	+ 3,4	— 2,8
Belgien	+ 79,7	+ 111,0	+ 78,2	+ 128,7	+ 79,4	+ 32,7	+ 509,7
Dänemark	+ 14,9	+ 13,3	+ 12,5	+ 11,1	+ 24,9	+ 6,8	+ 83,5
Frankreich	— 10,6	— 58,8	+ 160,8	— 14,8	— 101,4	— 2,5	— 27,2
Westdeutschland	— 91,3	— 138,5	— 203,2	— 292,2	— 194,9	+ 13,6	— 906,4
Griechenland	— 2,6	+ 3,6	+ 0,6	+ 3,3	— 0,5	+ 2,5	+ 6,8
Italien	— 1,1	+ 11,5	— 8,6	+ 6,0	+ 28,9	+ 25,8	+ 62,5
Niederlande	— 15,7	+ 20,9	+ 24,1	— 15,7	+ 16,3	+ 7,6	+ 37,6
Norwegen	+ 3,4	+ 14,5	+ 16,3	+ 16,9	+ 18,1	+ 9,9	+ 79,2
Portugal	+ 0,1	+ 9,1	+ 11,2	+ 18,0	+ 16,9	+ 5,7	+ 61,3
Schweden	+ 3,4	+ 21,5	+ 29,9	+ 34,9	+ 24,2	+ 18,0	+ 132,0
Türkei	+ 3,4	+ 15,8	+ 15,2	+ 24,4	+ 13,4	+ 4,8	+ 76,8
Grossbritannien	— 37,8	+ 79,6	+ 426,8	+ 203,0	+ 142,0	+ 36,7	+ 850,3
	— 159,8	+ 300,8	+ 781,3	+ 446,3	+ 364,1	+ 167,5	+ 1899,5
	+ 104,9	— 197,9	— 211,8	— 325,7	— 304,5	— 2,5	— 936,4
Total	— 54,9	+ 102,9	+ 569,5	+ 120,6	+ 59,6	+ 165,0	+ 962,1
+ Zinsvergütung der Europäischen Zahlungsunion vom 13. Februar 1951 bis 14. Januar 1953 (Zinsfuß bis 15. Juli 1952 2 Prozent p. a., nach diesem Datum 2¼ Prozent p. a.)							+ 13,5
Überschuss der Schweiz per Ende März 1953							+ 976,6

III. Kapitalverkehr

Die Frage der Heranziehung privater Kredite zur Herabsetzung der Vorschüsse des Bundes an die Europäische Zahlungsunion bildete bereits bei einem früheren Anlass Gegenstand näherer Erörterungen. Dabei wurden die Schwierigkeiten einer eigentlichen Ablösung staatlicher durch private Kredite, im Verhältnis zur Europäischen Zahlungsunion als einem zwischenstaatlichen Organismus, dargelegt. Insbesondere wurde auch darauf hingewiesen, dass die durch die Liberalisierung der OECE ermöglichten Exporterleichterungen und Verbesserungen im Invisibles-Transfer nicht nur den direkt beteiligten Wirtschaftskreisen, sondern angesichts der weitgehend vom internationalen Güter- und Dienstleistungsaustausch abhängigen Struktur der schweizerischen Volkswirtschaft dem Volksganzen zugute kommen. Eine Umlage der staatlichen, durch internationale Vereinbarungen bedingten Krediterteilung auf die private Wirtschaft würde eine Reihe von Problemen grundsätzlicher Natur aufwerfen, auf die zum Teil schon früher hingewiesen wurde. Um zu verhüten, dass dem Bund aus der Aufbringung der Vorschüsse an die Europäische Zahlungsunion zusätzliche Kosten erwachsen, wurde durch Bundesratsbeschluss vom 24. Juni 1952 auf sämtlichen Auszahlungen die Erhebung einer Gebühr von 0,5 Prozent zugunsten des Bundes verfügt.

Andererseits sicherte der Bundesrat anlässlich der letztjährigen parlamentarischen Behandlung unserer Mitwirkung in der Europäischen Zahlungsunion, einem Postulat des Nationalrates folgend, die Prüfung einer vermehrten Heranziehung privater Investitionen unter Abwicklung über den gebundenen Zahlungsverkehr zu. Die einlässliche Prüfung der damit verbundenen Fragen hat ergeben, dass dem angestrebten Ziele einer möglichst Schonung unserer Zahlungsunions-Quote in besonders gelagerten Fällen durch den Einbezug von privaten Kreditgeschäften in den Verrechnungsverkehr der Europäischen Zahlungsunion nähergekommen werden kann. Die entsprechenden Bestrebungen wurden durch Empfehlungen erleichtert, die der OECE-Rat am 30. Juni 1952 angenommen hat. Darin wird der Schweiz nahegelegt, der weiteren Erhöhung der Zahlungsbilanzüberschüsse durch Förderung des Kapitalexportes entgegenzuwirken; sodann wird aber den andern Unionsländern die Unterstützung der schweizerischen Bemühungen nahegelegt. Ähnlich der Handhabung gegenüber einer Reihe anderer Länder, haben wir diese Empfehlungen im Berichtsjahr, insbesondere im Verhältnis zu Frankreich, einem unserer wichtigsten Partner auf diesem Gebiete, näher verfolgt. Anlässlich der Revision des Finanztransferregimes wurden dabei im neuen Zahlungsabkommen vom 29. November 1952 entsprechende Vereinbarungen erreicht. Darnach können einerseits Kapitalexporte über den gebundenen Zahlungsverkehr bzw. über die Europäische Zahlungsunion geleitet werden; andererseits haben bei Kapitalüberweisungen die ausserhalb des gebundenen Zahlungsverkehrs getätigt werden, auch die Bedienung und die Rückzahlung ausserhalb der Vertragskonten zu erfolgen. Nähere Angaben hierüber wurden im Geschäftsbericht des

Politischen Departements sowie im XLVI. Bericht über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland gemacht. Insbesondere gelangte der im November 1952 an den französischen Staat gewährte, innerhalb von vier Jahren rückzahlbare Bankenkredit von 100 Millionen Franken über die Europäische Zahlungsunion zur Abwicklung, womit die Inanspruchnahme der Bundesvorschüsse, zumindest temporär, eine Herabsetzung erfuhr. Weitere Investitionen durch industrielle Unternehmen und Private werden laufend behandelt und gelangten teilweise bereits zur Abwicklung im Clearingwege. Unter den Ländern, mit denen diese Möglichkeit einer Einbeziehung bereits seit einiger Zeit gegeben war, sind vorab die Länder des Sterlinggebietes zu erwähnen, mit welchen verschiedene Investitionen in diesem Wege getätigt worden sind.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen deutlich, dass zur Einbeziehung schweizerischer Kapitalüberweisungen in den gebundenen Zahlungsverkehr eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein müssen. So ist, neben den erforderlichen kommerziellen Voraussetzungen, die Mitwirkung des Partnerstaates erforderlich; für dessen Devisenbehörden wird neben andern Überlegungen insbesondere die eigene Position bei der Zahlungsunion mitbestimmend sein. Alsdann stellt sich auf der staatlichen Ebene die Frage der Erteilung von Rücktransfargarantien: die privaten Kapitalgeber, ebenso sehr aber auch die Devisenbehörden des Partnerlandes, machen in der Regel die Abwicklung von Kapitalüberweisungen im Wege des gebundenen Zahlungsverkehrs von einer schweizerischen Zusicherung abhängig, dass nicht nur die laufende Bedienung, sondern auch, bei Fälligkeit, die Rückzahlung des Kapitals schweizerischerseits zulasten dieses Verkehrs zugelassen wird. Während die laufende Bedienung, d. h. für Zinsen, Dividenden, vertragliche Amortisationen etc., grundsätzlich durch die einschlägigen Liberalisierungsbestimmungen der OECE erfasst wird, sind für die Rückleistung des Kapitals besondere Zusicherungen sowohl des Partnerlandes als auch der Schweiz erforderlich.

Andererseits kann aber auch das Partnerland in der Gegenrichtung, d. h. für Kapitalzahlungen nach der Schweiz, Interesse an der Benützung des gebundenen Zahlungsverkehrs haben. Obgleich zufolge der wesentlich verschieden gelagerten Kapitalmarkt- und Währungsverhältnisse unsererseits kein absolutes Gegenrecht in Frage kommen kann, so wird doch, in wirtschaftlich begründeten und tragbaren Fällen, in der Praxis die Haltung des Partnerlandes mitberücksichtigt werden müssen. Bei der Zulassung derartiger Investitionen aus dem Auslande wurde schon bisher für die daraus resultierenden Erträge und Rückzahlungen jeweils die Einzahlung in den gebundenen Zahlungsverkehr zur Bedingung gemacht.

Wohl übersteigen bisher die für Investitionen etc. im Wege des gebundenen Zahlungsverkehrs nach dem Ausland geleisteten Überweisungen die in der Gegenrichtung zugelassenen Transaktionen und stellen in diesem Ausmass ein Clearingaliment dar. Dabei muss jedoch mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass aus Kapitalüberweisungen nach dem Auslande, soweit es sich

um rückzahlbare Kredite oder Anleihen handelt, dem Zahlungsverkehr später erhebliche Belastungen erwachsen werden. Derartige Vorbelastungen können deshalb unter Umständen in einem spätern Zeitpunkte zu Störungen in der Gestaltung und Abwicklung des gebundenen Zahlungsverkehrs Anlass geben. Es gilt daher, von Fall zu Fall Vor- und Nachteile der Kapitalüberweisungen über den gebundenen Zahlungsverkehr vorsichtig gegeneinander abzuwägen, um zu vermeiden, dass aus einer zurzeit vielleicht erwünschten Alimentierung später eine allzu empfindliche Beeinträchtigung der sonstigen Auszahlungsmöglichkeiten erwächst. Bei der Labilität der Verhältnisse und der Ungewissheit der künftigen Entwicklung des internationalen Zahlungsverkehrs ist zweifellos weiterhin besondere Umsicht am Platze. Auch bildet natürlich die vermehrte Clearingbelastung durch laufende Erträge aus solchen Investitionen das unvermeidliche Korrelat zum Einbezug von Kapitalzahlungen in den gebundenen Zahlungsverkehr.

Diese Überlegungen ergeben, dass eine dauernde und eben deswegen erwünschte Entlastung der schweizerischen Gläubigerposition in der Europäischen Zahlungsunion und damit des Bundes sich durch Finanzoperationen in grösserem Ausmass wohl nur bei langfristigen Investitionen erzielen lässt. Diese sind jedoch einstweilen nur vereinzelt festzustellen. Die zuständigen Departemente widmen der im erwähnten Postulat aufgeworfenen, keineswegs einfach zu lösenden Frage weiterhin ihre volle Aufmerksamkeit. Ob die schweizerische Gläubigerposition mit Hilfe von Kapitalüberweisungen wirksam abgebaut und trotz der damit verbundenen Zusicherungen betreffend Rücktransfer auch die Beanspruchung von Bundeskrediten verringert werden kann, wird nicht unwesentlich von den Sicherheiten abhängen, welche dem Kapitalgeber für einen reibungslosen Ertrags- und Tilgungsdienst eingeräumt werden. Ähnliche Fragen bilden übrigens seit längerer Zeit auch Gegenstand einer besondern Arbeitsgruppe der OEEC, die kürzlich dem OEEC-Rat ihre Schlussfolgerungen unterbreitet hat.

IV. Verlängerung der Europäischen Zahlungsunion bis 30. Juni 1954

Wenn auch die Europäische Zahlungsunion labile Währungsverhältnisse unrichtige Wechselkurse, fehlende private internationale Kapitalbewegungen und strukturelle Zahlungsbilanzstörungen bisher nicht zu heilen vermochte, so kann doch kein Zweifel bestehen, dass heute nur wenige Mitgliedländer den Wechsel aus dem temperierten Klima der Zahlungsunion an die rauheren Winde voller Freiheit im Zahlungsverkehr vertragen würden. In den weitaus meisten Fällen wäre die Rückkehr zu strengem und engem Bilateralismus unvermeidlich. Beispielsweise haben Länder wie Dänemark und Schweden heute die Möglichkeit, einen Teil ihrer Überschüsse aus ihren Verkäufen nach Grossbritannien für Bezüge aus der Schweiz zu verwenden. Wenn die Zahlungsunion auch nicht stark genug war, um die Zahlungskrise Frankreichs und Englands aufzuhalten, so hat sie es doch gestattet, dass die Schweiz den Ausfall

in den Nordländern teilweise kompensieren konnte. Weil die schweizerische Konsumkraft im Vergleich zu derjenigen unserer grösseren Nachbarn ohnehin verhältnismässig klein ist und sich die schweizerischen Rohstoffkäufe nicht ohne weiteres auf solche Märkte lenken lassen, die auch als Käufer für schweizerische Waren in Frage kommen, hat die Schweiz ein beträchtliches Interesse am Weiterbestand eines wenn auch unvollständigen, so doch immerhin wertvollen multilateralen Zahlungssystems. Die vergangenen drei Jahre Mitgliedschaft bei der Europäischen Zahlungsunion haben sich — wie die Zahlen des Abschnittes II darlegen — zum Vorteil des schweizerischen Waren-, Fremden- und Dienstleistungsverkehrs ausgewirkt. Die Schweiz ist daher an einer Verlängerung der Europäischen Zahlungsunion in starkem Masse interessiert.

Wie eingangs dargelegt, wurde die Europäische Zahlungsunion durch die Beschlüsse des Rates der OECE nur um ein Jahr bis zum 30. Juni 1953 verlängert. Über die weitere Verlängerung bestand bis vor kurzem noch beträchtliche Unsicherheit. Erst anlässlich der Sitzung des Ministerrates vom 23. und 24. März 1953 wurde beschlossen, die Europäische Zahlungsunion um ein weiteres Jahr bis 30. Juni 1954 zu verlängern. Dieser Beschluss konnte vor allem deshalb gefasst werden, weil England auf eine spezielle Klausel betreffend den Austritt eines Landes aus der Europäischen Zahlungsunion verzichtete. Es begnügte sich damit, dass die Verpflichtungen, welche sich aus der Verlängerung der Zahlungsunion ergeben, auf Begehren eines Mitgliedstaates in irgendeinem Zeitpunkt vor dem 30. Juni 1954 überprüft werden können, wenn dadurch die Möglichkeit des Überganges zu einem freieren Austausch- und Zahlungssystem geschaffen würde, insbesondere wenn dies die Konvertibilität der Währungen gewährleisten sollte. Damit wird an den bisherigen Bestimmungen über den Austritt eines Landes aus der Europäischen Zahlungsunion nichts geändert. Der Rat der OECE hat denn auch das Direktionskomitee der Europäischen Zahlungsunion beauftragt, bis am 31. Mai 1953 Vorschläge über die Bedingungen auszuarbeiten, unter welchen der Artikel 11 des Abkommens (welcher die Quoten festlegt) über den 30. Juni 1953 hinaus in Kraft bleiben könne, sowie über die notwendigen Beschlüsse für die Regelung der über die Quoten hinausgehenden Kreditsaldi der Gläubigerländer.

Angesichts der vielen Unbekannten ist es sehr schwierig, die Entwicklung des Wirtschaftsverkehrs mit dem Ausland auch nur für die Zeit eines Jahres zuverlässig abzuschätzen; ob deshalb der am 30. Juni 1953 unbenutzt verbleibende Teil der Zusatzquote von 550 Millionen Franken bis Ende Juni 1954 ausreichen wird oder ob er nur zum Teil wird beansprucht werden müssen, ist nicht vorzusehen. Die Schweiz darf sich jedoch für das kommende Jahr sowenig wie für das vergangene der Gefahr aussetzen, dass die Zahlungsabwicklung mit den Mitgliedstaaten der Zahlungsunion mangels einer vernünftigen Regelung für die über ihre Quote hinausgehenden Saldi eine Unterbrechung erfährt. Die letztjährige Regelung, wonach die Schweiz über eine Zusatzquote von 125 Millionen RE (550 Millionen Schweizerfranken) verfügt, muss in irgendeiner Form verlängert werden. Nach der geltenden Regelung würde das

heissen, dass die Schweiz voraussichtlich je zur Hälfte Gold erhalten und Kredit erteilen würde. Nach unserer Voraussicht sollte diese Zusatzquote genügend Spielraum für die Zahlungsabwicklung mit den Mitgliedländern der Zahlungsunion bis Ende Juni 1954 bieten. Daraus ergibt sich, dass die Bereitstellung neuer Kredite nicht notwendig ist. Dagegen ist Ihre letztjährige Ermächtigung, zum Ausgleich einer allfälligen Quotenüberschreitung in der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953 Kredite bis zur Höhe von 275 Millionen Schweizerfranken zu gewähren, bis Ende Juni 1954 zu verlängern bzw. auf das neue Rechnungsjahr 1953/54 zu übertragen.

Wir

beantragen

Ihnen gestützt auf diese Ausführungen, dem nachstehenden Entwurf eines Bundesbeschlusses Ihre Zustimmung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 5. Mai 1953.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Verlängerung des zusätzlichen Kredites der Schweiz an die Europäische Zahlungsunion

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. Mai 1953,

beschliesst:

Einziger Artikel

Der Bundesrat wird ermächtigt für den Ausgleich der vom 1. Juli 1953 bis 30. Juni 1954 entstehenden Rechnungsüberschüsse der Schweiz gegenüber der Europäischen Zahlungsunion im Rahmen einer Zusatzquote zur ursprünglichen schweizerischen Quote zusätzliche Kredite zu gewähren bis zur Höhe des am 30. Juni 1953 nicht beanspruchten Teils der durch Bundesbeschluss vom 18. Juni 1952 bewilligten 275 Millionen Schweizerfranken.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Verlängerung des zusätzlichen Kredites der Schweiz an die Europäische Zahlungsunion (Vom 5. Mai 1953)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6433
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.05.1953
Date	
Data	
Seite	49-69
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 278

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.